

Vereinbarung zur Übernahme des Eigenleistungsanteiles bei der Ausführung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen

Flurbereinigung: Berbisdorf
Verfahrenskennzahl: 27 027 1

Stadt: Radeburg

Landkreis: Meißen

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Berbisdorf
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Daniel Helbig,
der Stadt Radeburg,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Michaela Ritter.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Teilnehmergeinschaft (Sonderbaulasträger) erstellt vorbehaltlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel die im Plan nach § 41 FlurbG genehmigten und in der folgend aufgeführten Tabelle dargestellten gemeinschaftlichen Anlagen. Die voraussichtlichen Kosten beziehen sich auf die Kostenberechnungen im Zuge der Ausführungsplanungen seitens Holinger Ingenieure GmbH (MKZ 222-01) und dem VLN Sachsen (MKZ 516-08) vom März 2022. Der Eigenleistungsanteil beträgt für Maßnahmen der Flurbereinigung 17 % der Ausführungskosten.

Name der Maßnahme Maßnahmekennzahl	Ausbaumerkmale (Bauweise, Breite, Länge, Fläche)	voraussichtliche Kosten in T€ (Stand 03/2022)	Eigenleistungs- anteil	
			% der Kosten	T€
Speichermulde 222-01	bewirtschaftbar, ca. 170m Länge, 40m Breite, Stauvolumen ca. 2.500m ³	134	17	22,78
Heckenpflanzung 516-08	Zwei 5-reihige Hecken mit Krautsaum, ca. 86m und ca. 150 m Länge, 12 m Breite, Fläche insgesamt ca. 2.800m ²	68	17	11,56
Baunebenkosten	12% der Baukosten für: VLN- Umlage	24,24	17	4,12
Grunderwerb	entfällt	-	-	-
Bodenordnung/ Wertermittlung laufender Betrieb		1	17	0,17
Summe				38,63

Die genannten Maßnahmen dienen dem Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser im Flurbereinigungsgebiet und somit auch den Interessen der Teilnehmer.

2. Ausführung

Planung und Bauausführung obliegen der Teilnehmergeinschaft. Sie kann damit auch andere geeignete Stellen beauftragen. Die Ausführung erfolgt nach genehmigtem Bauentwurf. Die behördliche Bauaufsicht obliegt der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3. Kostenregelung

Der Ausbau der genannten Anlagen sowie die Bodenordnung dienen dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer. Die voraussichtlichen Kosten und die Eigenleistungsanteile sind unter Nummer 1. ausgewiesen. Die Stadt Radeburg verpflichtet sich die Eigenleistungsanteile zu übernehmen.

Sollten die Kosten nach erfolgter Ausschreibung die genannten Beträge mehr als 10 % überschreiten, ist die Stadt Radeburg zu informieren.

Die endgültigen Kostenbeiträge werden in der jeweiligen Schlussrechnung nach Maßgabe der festgelegten „von - Hundert - Sätze“ ermittelt. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel wird beim Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen der Verwendungsnachweis erstellt.

Falls die vereinbarten Maßnahmen aus Gründen, die die Stadt Radeburg zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, sind von dieser die bis dahin angefallenen Planungskosten voll zu übernehmen (Kostenbeteiligung = 100 % der Planungskosten zuzüglich aktuellem Verwaltungskostenersatz).

4. Fälligkeit, Abrechnung

Die Stadt Radeburg überweist den Eigenleistungsanteil nach Aufforderung auf das Konto der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Berbisdorf beim Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen.

IBAN.: DE16 1203 0000 0001 2377 59 BIC: BYLADEM1001

Geldinstitut: Deutschen Kreditbank AG

Verwendungszweck: EL- Anteil Stadt Radeburg MKZ 222-01; MKZ 516-08, FNO 270271

Die Stadt Radeburg zahlt den Eigenleistungsanteil in Höhe von 17 % gem. Kostenschätzung unter der Bedingung ein, dass die als Investitionszuschuss überwiesenen Gelder für unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen zweckentsprechend verwendet werden.

Nicht verwendete Gelder sind an die Stadt Radeburg zurückzuzahlen und einen Monat nach Einstellungsmitteilung des Vorhabens oder nach Rechnungslegung der Schlussrechnung nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen.

Die Stadt Radeburg verpflichtet sich, die von ihr zu erbringenden Kostenbeteiligungen in den Haushalt aufzunehmen.

Bei nicht zeitgerecht ausgeführten Maßnahmen sowie bei Kostenüberschreitungen werden von der Stadt Radeburg die Kosten im Haushaltsplan und im Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.

Sollten sich die Maßnahmen verteuern, geht der erhöhte Eigenleistungsanteil der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Berbisdorf zu Lasten der Stadt Radeburg.

Die Abrechnungsunterlagen können bei der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Berbisdorf eingesehen werden. Diese veranlasst den VLN Sachsen, der Stadt Radeburg nach Abschluss der Maßnahmen eine Aufstellung aller Rechnungen mit Ausweisung der durch die Stadt Radeburg getragenen Eigenleistungsanteile zu übersenden.

Die von der Stadt Radeburg in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer zu zahlenden Flurbereinigungsbeiträge können nicht mit den zu übernehmenden Eigenleistungsbeträgen dieser Vereinbarung verrechnet werden.

5. Eigentum und Unterhalt

Die im Flurbereinigungsverfahren auszubauenden Anlagen „Speichermulde MKZ 222-01“ und „Heckenpflanzung MKZ 516-08“ gehen mit Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans in das Eigentum der AG Radeburg eG über.

Die Unterhaltungspflicht beginnt für die AG Radeburg eG ab Fertigstellung der Maßnahme und läuft auf unbestimmte Zeit.

6. Bauabnahme

Die Bauabnahme (Abnahme der Firmenleistungen) erfolgt unter Beziehung eines Vertreters der Vertragspartner. Nimmt an ihr trotz Ladung kein Vertreter teil, so wird sie

dennoch von Vertretern der Teilnehmergeinschaft, der oberen Flurbereinigungsbehörde und des VLN Sachsen vorgenommen. Ergibt die Bauabnahme keine Beanstandungen, wird die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Berbisdorf ausdrücklich von allen Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der Baumaßnahmen ergeben können, freigestellt.

7. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Berbisdorf. Diese veranlasst weiterhin die Zustimmung durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Fachaufsicht).

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine rechtlich wirksame zu setzen, die geeignet ist, den mit den unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Vertragslücken.

Großenhain, den

Radeburg, den

Für die Teilnehmergeinschaft

Für den Vertragspartner (Stadt Radeburg)

.....
Vorstandsvorsitzender

.....
Bürgermeisterin

A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

am zu. (Ermächtigungsbeschluss Nr. 06/2019)

Für die Richtigkeit:

.....
Datum, Unterschrift

B. Die Übernahme des Eigenleistungsanteils durch die Stadt Radeburg ist im jeweiligen Haushaltsplan enthalten. Es wird bestätigt, dass sich die vertraglich vereinbarte Übernahme des Eigenleistungsanteils im Rahmen des Haushalts bewegt.

Für die Richtigkeit:

.....
Datum, Unterschrift, Stempel

C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Ort, Datum

.....
Obere Flurbereinigungsbehörde